

Capitulo geschehenen Acquisition sich befunden". Hiermit wurden also die Einwohner Callenbergs wieder zur Leistung ihrer Pflichten und Dienste an die Rechenbergsche Herrschaft gewiesen. Da sie aber nach dem Freikaufe vom Jahre 1652 ihre Wirthschaften zertheilt und anders eingerichtet hatten, so baten sie noch in demselben Jahre (1710) die Rechenbergsche Herrschaft, zur Befriedigung ihrer Forderung von ihnen die Summe von 1500 Thalern entgegen zu nehmen und ihnen dafür die Rechte, die sie 1652 vom Domstift erlangt hatten, abzutreten. Die Rechenbergschen Erben gingen auf das Angebot ein und begaben sich aller Rechte und Gerechtigkeiten an dem Gute. Im Jahre 1717 stellte sich Callenberg wieder unter den Schutz und die Jurisdiction des Domstiftes, nachdem dieses die Ansprüche der Gemeinde an das Gut Callenberg selbst durch Erlegung eines Aversionalquantums von 1500 Thalern befriedigt hatte.

IV. Jenkwitz.¹⁾ Der kurfürstlich sächsische Rath Heinrich von Metzradt auf Doberwitz und Malschwitz erließ laut Freikaufsbriefts vom 28. December 1657 gegen Zahlung von 4000 Thalern seinen Unterthanen zu Jenkwitz, sechs Bauern und drei Häuslern, alle landesüblichen und gesetzten Dienste, Zinsen, Vorfänge, Abzüge, Theilshillinge, Mühlfohren und sicherte ihnen die Jagd- und fischereigerechtigkeit zu. Im Kaufvertrage wurde ferner festgesetzt, daß der Verkäufer bis zu seinem Tode ihr Schutzherr gegen Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes von sechs Thalern bleiben würde, daß aber nach seinem Ableben der freigekauften Gemeinde die Wahl einer Schutzherrschaft vollständig nach ihrem Belieben freistünde. Was die Steuern anbetrifft, so sollten vom Tage des Kaufes an die Unterthanen deren Bezahlung übernehmen und zwar nach Höhe von $1\frac{3}{4}$ Rauchen nebst der Mundgutsteuer. Die Unkosten der von der Schutzherrschaft zu leistenden Ritterdienste hatte ihr die Gemeinde zu ersetzen, ebenso die der Schutzherrschaft aus der Hegung der Ober- und Niedergerichte erwachsenden Ausgaben. Die bei eintretendem Wechsel des Schutzherrn erforderliche Suchung der Lehn beim Oberamte lag dem Schutzherrn ob, die Kosten der Einlösung der Lehnbriefe hatten jedoch die Schutzunterthanen zu tragen. — Die Freikaufsurkunde erhielt noch in dem Jahre ihrer Ausstellung die landesherrliche Bestätigung.

Nach Heinrichs von Metzradt Tode wählten die Unterthanen den kurfürstlich sächsischen Rath und Amtshauptmann Gottlob Ehrenreich von Gersdorff auf Kauppa zum Schutzherrn.²⁾ Er nahm sie als Schutzunterthanen an und suchte beim Landvoigt Curt Reinicke Frh. von Callenberg die Lehn. In dem ihm am 10. September 1663 ausgefertigten Lehnbriefe heißt es:

¹⁾ Lehnsakten Jenkwitz.

²⁾ Die Reihe der Schutzherrn nach Heinrichs von Metzradt Tode ist folgende: Gottlob Ehrenreich von Gersdorff 1663; Peter Rudolph von Penzig 1709; Christoph Friedrich von Gersdorff 1711; Friedrich Caspar Graf von Gersdorff 17...; Heinrich Adolph von Gersdorff 1752; Carl Gotthelf von Hundt und Alten-Grottkau 1758; Wolf Christian von Schönberg 1777; Carl Heinrich von Zejschwitz 1787; Gottlob Adolph Ernst von Nostitz und Jänkendorf 1796; Friedrich August Adolph von Gersdorff 1806; Ernst Gustav von Gersdorff 1839.